

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

# Die neue LAGA-Mitteilung 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Informationsveranstaltung der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH 25.09.2024



#### Der Gefahrstoff Asbest – weiterhin aktuell



- Die meisten berufsbedingten Todesfällen sind auf eigeatmete Asbestfasern zurückzuführen. [Quelle: <u>DGUV, Todesfälle</u> infolge einer Berufskrankheit 2021-2023]
- Die Aufwendungen für asbestverursachte Berufskrankheiten zwischen 1990 und 2016 beliefen sich auf 8,1 Mrd. Euro [Quelle: BAUA 2020, Nationales Asbest-Profil Deutschland].
- Seit dem 2. Weltkrieg bis zum Asbestverbot 1993 wurden in Deutschland rund 5,9 Mio. Tonnen Asbest verwendet; ca. 75 % entfiel auf die Herstellung von Asbestzementprodukten. [Quelle: <u>BAUA 2020, Nationales Asbest-Profil</u> Deutschland]
- Mehr als 3.000 verschiedene Produkte wurden aus Asbest hergestellt. [Quelle: <u>BAUA 2020, Nationales Asbest-Profil</u> Deutschland]
- Ca. **75** % **der Wohngebäude** in Deutschland wurden vor 1990 errichtet [Quelle: <u>Statistisches Bundesamt, Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011</u>]. Die Sanierung dieser Häuser steht in den nächsten Jahren an.



### Hintergrund der Aktualisierung der LAGA-Mitteilung 23

- 2017-2020 <u>Nationaler Asbestdialog</u> (BMAS, BMU, BMI): verstärkte Thematisierung von nicht augenscheinlichen Asbestbelastungen in Baustoffen, z.B. Putze, Fliesenkleber, Fugen- und Spachtelmassen, Farbanstrichen
- 2018: Abbrüche von Stahlbetonbauwerken mit nicht sichtbaren asbesthaltigen Kleinteilen,
  z.B. Abstandshalter.
- Bisher im Fokus: Entsorgung von demontierten asbesthaltigen Bauteilen (Asbestzement, Spritzasbest, Bauelemente)
- Erkenntnisse:
  - Es bedarf einer neuen Vorgehensweise, um asbesthaltige Baustoffe aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen und das Recycling von asbestfreiem Bauschutt weiterhin zu gewährleisten.
  - Es können auch Abfälle mit geringen Asbestgehalten oder mit wenigen Fasern anfallen.
- 2018-2022: Aktualisierung der Mitteilung der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 Vollzugshilfe zur asbesthaltiger Abfälle (Stand 11/2022, veröffentlicht 05/2023)









# LAGA-Mitteilung 23: Konzept und wesentliche Regelungsinhalte

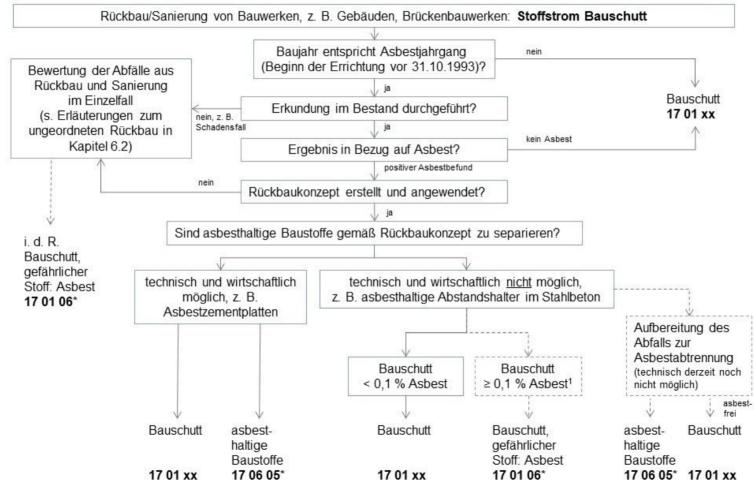
Rechtlicher Rahmen: Abfallrechtliche Anforderungen an Verwertung und Beseitigung, insbes. Getrennthaltung (§§ 7, 9, 15 KrWG) und Vermischungsverbot (§ 9a KrWG) sowie chemikalienrechtliche Verwendungsverbote (Anhang XVII, Nr. 6 der REACH-Verordnung und § 16 Abs. 2 i.V.m. Anhang II der Gefahrstoffverordnung).

#### Konzept:

- Bei Bauwerken mit Baubeginn vor dem 31.10.1993 ist grundsätzlich davon auszugehen, dass asbesthaltige Materialien verbaut wurde.
- In diesen Fällen ist eine Erkundung der Bausubstanz auf Asbest durch einen Sachverständigen erforderlich.
- Wenn asbesthaltige Baustoffe erkannt wurden, soll ein gezielter Ausbau und Ausschleusung erfolgen, so dass das Aufkommen an asbesthaltigen Abfällen minimiert wird.
- Nach erfolgter Schadstoffabtrennung können die verbleibenden Bau- und Abbruchabfälle als asbestfrei eingestuft und recycelt werden. Die Einstufung ist überprüfbar (Untersuchungsverfahren, Beurteilungswert).
- Zur Qualitätssicherung in Bauschuttrecyclinganlagen sind bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen
  Bescheinigungen der Asbestfreiheit vorzulegen.
- Soweit asbesthaltige Bauteile nicht vollständig abgetrennt werden können, sind Bau- und Abbruchabfälle als asbesthaltig einzustufen und entsprechend zu entsorgen (Deponierung).



# Einstufungsschema für potenziell asbesthaltigen Bauschutt nach LAGA-M 23





### Neu: Konvention zur Beurteilung der Asbestfreiheit von Bauschutt

asbestfrei/ wenige Fasern	gering asbesthaltig		asbesthaltig und gefährlich		
0,01 M-% (	= Beurteilungswert)	0,1 /	Л-%		
nicht gefährlicher Abfall			gefährlicher Abfall		

asbesthaltiger Abfall -> Entsorgungsweg: Deponie

#### Der **Beurteilungswert** findet Anwendung

- Zur Überprüfung beim geordneten Rückbau (z.B. Stichproben bei Bauschuttrecyclinganlagen oder Bodenmaterial)
- Wenn Asbestfreiheit nicht zweifelsfrei belegt werden kann und Vorhandensein von Asbest nicht bekannt/vermutet
- [ggf. zukünftig: Abfälle aus der Asbestabtrennung derzeit keine Verfahren verfügbar; absieben ist nicht geeignet]

#### Der Beurteilungswert findet keine Anwendung:

- Wenn asbesthaltige Bestandteile sichtbar sind -> asbesthaltiger Abfall (LAGA-M 23, Kap. 5.1.3).
- Wenn Asbestbelastungen bekannt sind (Abtrennung oder Separierung war nicht möglich bzw. nicht erfolgt, LAGA-M 23, Kap. 5.1.4).
- Beim **ungeordneten Rückbau** (unterbliebene Erkundung/Separierung; LAGA-M 23, Kap. 6.2).
- Ausgebaute asbesthaltige Bauteile/Baustoffe sind unabhängig vom Asbestgehalt als asbesthaltig einzustufen (u.a. asbesthaltige Dachpappen).



# Unterscheidung gefährliche und nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle

asbestfrei/ wenige Fasern	gering asbesthaltig		asbesthaltig und gefährlich		
0,01 M-% (	= Beurteilungswert)	0,1	M-%		
nicht gefährlicher Abfall			gefährlicher Abfall		
asbesthaltiger Abfall -> Entsorgungsweg: Deponie					

- Abfälle, die zu Spiegeleinträgen zugeordnet werden, sind in Abhängigkeit des Asbestgehalts entweder als gefährlich oder nicht gefährlich einzustufen.
- Abfälle, die gefährlichen Nichtspiegeleinträgen zugeordnet werden können sind immer als gefährlich einzustufen (z.B. 170601\* asbesthaltige Dämmstoffe oder 170605\* asbesthaltige Baustoffe)
- Bauschutt aus einem ungeordneten Rückbau (keine Informationen; keine Separierung) ist regelmäßig als gefährlich einzustufen (LAGA-M 23, Anh. 2 Nr. 2.3 b).
- Gemische mit sichtbaren asbesthaltigen Bestandteilen sind als gefährliche Abfälle einzustufen (LAGA-M 23, Anh. 2 Nr. 5a und VG Cottbus, Urteil vom 17.06.2021 3 K 368/16).



## Nachweis der Asbestfreiheit zur Vorlage bei Recyclinganlagen

MLUK Brandenburg

Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit												
В	Bescheinigung über die Asbestfreiheit des angelieferten Bau- und Abbruchabfalls											
Те	il 1 (	Angaben zur A	Anlie	ferung	 a)							
1.	Nar	ne und Ansch	schrift des Sammlers oder Beförderers (Anlieferer)									
	1.1	Firma/Körpers	schat	ft								
	1.2	Straße und Ha	ausn	umme	ar							
	1.3	Postleitza	Μι	ustei	rdo	kumentation für Monocharge	en :	zum Nachweis der Asbestfreiheit				
	1.4	Telefon				_						
								Monochargen mineralischer Bau- und				
2.	Bez	eichnung				ofalle, die aufgrund ihrer Herkunft rwarten lassen.	un	d Beschaffenheit keine Asbestkonta-				
	2.1	Straße un										
	2.2	Postleitza	Te	il 1 ( <i>F</i>	Inga	aben zur Anlieferung)						
	2.3	Gegeben	1.	Nam	e un	nd Anschrift des Anlieferers						
	2.4	Name des		1.1	Nam	ne/Firma/Körperschaft:						
		und Konta		1.2	Stra	ße und Hausnummer:						
	2.5	Name des		1.3	Post	tleitzahl/Ort:						
		und Konta		1.4	Tele	efon:						
				1.5	E-M	ail:						
3.	Ang	gaben zur	2.	Beze	ichr	nung der Baumaßnahme bzw. Angabe zu	ır A	nfallstelle				
	3.1 Liefermer			2.1	Stra	ße und Hausnummer:						
	3.2	Abgabeda		2.2	Post	tleitzahl/Ort:						
	3.3	Abfallschl		2.3	Geg	ebenenfalls sonstige Ortsangabe:						
		□ Beton				ne des Bauherrn/Auftraggebers Kontaktdaten:						
		□ Ziegel										
☐ Flieser					ne des Abbruchunternehmens/des führenden Handwerksunternehmens							
	☐ Gemis		und Kontaktdaten:									
		Keram 17 01		2.6	Vera	antwortlicher Abfallerzeuger/-besitzer:						
			3.	Anga	aber	n zur Lieferung						
3.4 Weitere Ar			3.1	Liefe	ermenge (in Tonnen:							
Material			3.2	Abg:	abedatum:	Lie	eferzeitraum:					
			3.3	Abfa	Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung							
				1		Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)		Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)				
				1	2	Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)		Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)				
					□	Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)						
				3.4 A	Inga	ben zu Art und Beschaffenheit der angelief	ertei	n Monocharge				
				_ [	Betonwerksteine		Mauerwerksbruch					
						Ziegelbruch/Ziegel		Randsteine				

**Bei Annahmekontrolle:** Überprüfung, dass asbestfreie Materialien angeliefert werden. Hierfür sind **Sichtkontrolle** und **Informationen zur Abfallcharakterisierung** erforderlich (vgl. § 3 ErsatzbaustoffV).

#### Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit

- Enthält Informationen zu: Anlieferer, Bauherr/Auftraggeber, ausführendes Unternehmen, Anfallstelle, Abfallart, Begründung der Asbestfreiheit, Angaben zum Sachverständigen
- Zu unterzeichnen durch Bauherr/Auftraggeber der Baumaßnahme und das ausführende Handwerksunternehmen; bezgl. Abfall auch durch Beförderer/Sammler (Anlieferer)

Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit wie z.B. Ziegel, Pflastersteine, Natursteine, Randsteine, etc.

- Enthält Informationen zu: Anlieferer, Bauherr/Auftraggeber, ausführendes Unternehmen, Anfallstelle, Abfallart,
- Zu unterzeichnen durch Anlieferer, er bestätigt: keine Anhaltspunkte für Asbestbelastung des Abfalls.



Folie 9

### **Umgang mit Bauschutt-Kleinmengen**

- Kleinmenge < 10 m³ mineralische Abfälle je Baumaßnahme und Baujahr < 31.10.1993
- -> aus Verhältnismäßigkeitsgründen kann auf eine Vorerkundung durch einen Sachverständigen verzichtet werden.

Bei Sammlung und Entsorgung von Bauschutt-Kleinmengen gilt:

- Identifizierbare asbesthaltige Baustoffe (z.B. Asbestzementprodukte) sind getrennt zu sammeln und als gefährliche Abfälle zu entsorgen.
- **nicht asbestverdächtige Monochargen** können als asbestfreie Abfälle getrennt gesammelt und recycelt werden (Musterdokumentation für Monochargen).
- das übrige Bauschutt-Gemisch wird vorsorglich behandelt wie ein asbesthaltiger Abfall mit geringen Asbestgehalten < 0,1 M.-%</li>
  - Einstufung: AVV 17 01 xx mit dem Zusatz "geringfügig asbesthaltig"
  - Entsorgungsweg: Deponie









# Anwendung der LAGA-M 23 im abfallrechtlichen Vollzug in Brandenburg

- Erlass-Entwurf zu Anwendung der LAGA-Mitteilung 23 im abfallrechtlichen Vollzug in Brandenburg vom 29. Juli 2024
- Wesentliche vorgesehene Abweichungen zur LAGA-Mitteilung 23:
  - Entsorgung von gering asbesthaltigem Bauschutt: In loser Schüttung möglich, Verzicht auf Big-Bags bei gleichzeitigen Maßnahmen zur Staubminderung und Sichtkontrollen an Anlagen; Beseitigung auf Deponien außerhalb von Monobereichen mit Abdeckung und Einbaudokumentation.
  - Beibehalten der Einstufungspraxis in BB/BE: Nach LAGA-M 23 sind ausgebaute asbesthaltige Baustoffe/Bauteile einzustufen als "170605\* Asbesthaltige Baustoffe". Abweichend gilt weiterhin z.B. asbesthaltige Dachpappen: 170903\*; ausgebaute mineralische Abfälle (Putze, Estriche, etc.): 170106\*, s. Erlass-Entwurf.

#### Weitere Hinweise:

- Abfallerzeuger von Abfällen aus dem Rückbau ist in der Regel der Bauherr. Er ist daher auch für die Schadstofferkundung verantwortlich.
- Neue VDI-MT 6202 Blatt 20.1 (09/2024): Asbestbezogene Qualifizierung
- Entsorgung von Teer-/Bitumenpappen mit qualitativem Asbestbefund als gefährlicher Abfall auf Deponien bleibt weiterhin möglich.



### Informationen des MLUK zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen

Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen

- Erlass zur Anwendung des LAGA-Merkblattes 23 zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle im abfallrechtlichen Vollzug des Landes
  Brandenburg | Entwurf vom 29. Juli 2024
- Weitere Informationen:
  - Kurzhinweise zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen aus Rückbau und Renovierung wegen möglicher
    Asbestbelastungen
  - Hinweise für Bauherren, Bauausführende und Handwerker sowie Sammler, Beförderer und Entsorger zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen aus Rückbau und Renovierung wegen möglicher Asbestbelastungen
  - Formblatt Rückbau- und Entsorgungskonzept (vgl. § 22 Abs. 2 BbgAbfBodG)
  - Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit
  - Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

#### Hanna Grießbaum

Referentin

Referat 52 Abfallwirtschaft, Rechtangelegenheiten

hanna.griessbaum@mluk.brandenburg.de

0331/866-7358